

Römische Erlässe

♦ Kongregation für die Bischöfe: *Apostolorum Successores* – Direktorium für den pastoralen Dienst der Bischöfe vom 22. Februar 2004

Die Bischofssynode über das Bischofsamt vom Oktober 2001 regte eine Überarbeitung und Aktualisierung des bisherigen Direktoriums für die Bischöfe (*Ecclesia imago* vom 22. Februar 1973) an. Diese wurde nun von der zuständigen Kongregation erarbeitet und nach päpstlicher Approbation vom 24. Jänner 2004 unter dem Titel *Apostolorum Successores* veröffentlicht. Damit soll den bischöflichen Hirten des Volkes Gottes ein Kompendium von Weisungen und Anregungen für ihren komplexen und schwierigen Dienst der Pastoral in der modernen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Dazu wurden die konziliaren und nachkonziliaren Dokumente, besonders die postsynodale Apost. Exhortation *Pastores gregis* (vom 16. Okt. 2003) sowie die rechtliche Neuordnung des CIC 1983 berücksichtigt, aber auch den veränderten sozialen Bedingungen Rechnung getragen. Bei der Erstellung wurden die Vorschläge und Beratungsergebnisse eines umfassenden Konsultationsvorgangs berücksichtigt.

Das Direktorium, das die Bedeutsamkeit der bischöflichen Leitungsrolle für das Leben der Kirche unterstreicht, ist pastoral-praktischer Natur mit konkreten Handlungsanleitungen für die Bischöfe, die zur Umsetzung aber die lokalen Bedingungen, die Mentalität der Menschen, die gesellschaftlichen Gegebenheiten und die Glaubenshaltung in kluger Weise mit zu berücksichtigen haben. In umfassender Weise werden alle Aspekte des Hirtendienstes angesprochen, und zwar im Blick sowohl auf die orts- als auch gesamtkirchliche Verantwortung.

Nach einer Beschreibung der Identität und Mission eines Bischofs (Kap. I) werden die Sorge um die Weltkirche und die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit untereinander thematisiert, wobei etwa zu gemeinsamen Initiativen unter der Koordination und Aufsicht der Metropolen ermutigt wird (Kap. II). Als von der Synode gewünschtes Novum finden sich dann Anregungen zur beständigen Weiterbildung, Persönlichkeitsentfaltung und Spiritualität, um seine pastorale Klugheit, Festig-

keit, Menschlichkeit, Dialogfähigkeit und Offenheit für die Anliegen aller Menschen ebenso zu fördern wie die religiösen Tugenden im Streben nach Heiligkeit und seelsorglicher Liebe (Kap. III).

Im Blick auf den Leitungsdienst in den Partikularkirchen (Kap. IV) werden zunächst als allgemeine Grundsätze neben einer trinitarischen Ekklesiologie und den Prinzipien der Wahrheit, kirchlichen Gemeinschaft, Zusammenarbeit, Legalität oder Gerechtigkeit auch jene des Respekts von Zuständigkeiten und des adäquaten Personaleinsatzes genannt. Um im bischöflichen Dienst das personale Zentrum kirchlicher Einheit zu verkörpern, sollen die oberhirtlichen Vollmachten unter spezifischer Einbeziehung der Auxiliarbischöfe, Priester, Diakone, Ordenschristen und Laien zum Aufbau der Diözesanfamilie eingesetzt werden. In besonderer Weise wird nicht nur Wachsamkeit gegenüber Personen in schwierigen Situationen verlangt, sondern auch erinnert an die Sorge um geistliche Berufungen sowie an die persönliche Verantwortung für eine gute Aus- und Weiterbildung der Seminaristen und Priester.

In den folgenden Kapiteln (V–VII) werden die Aufgaben des Bischofs, die er mit der Autorität Christi ausübt, im Blick auf sein Lehr-, Heiligungs- und Leitungsamt näher beschrieben. Dabei wird den verschiedenen Möglichkeiten und Bereichen der Verkündigung des Evangeliums (Katechese, Schule, Universitäten, Medien) ebenso Beachtung geschenkt wie der herausragenden Bedeutung eines (ordnungsgemäßen) liturgischen Lebens für die Kirche, speziell der Feier der Eucharistie. Zugleich ist die Aufsichtsverantwortung gegenüber den vielen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den jeweiligen Ämtern, Einrichtungen und Gremien (von der Bischoflichen Kurie bis zu den Diözesanräten) wahrzunehmen. Hohe Aufmerksamkeit ist karitativer Tätigkeit sowie den Bereichen Familie, Jugend, Werk-tätige, Kranke, Migration und Ökumene usw. zu widmen.

Ein eigenes Kapitel (VIII) beschäftigt sich dem Leben in den Pfarren und Dekanaten, wobei die auch die Anforderungen urbaner Seelsorge berücksichtigt werden müssen. Konkret verweist man auch auf die große Bedeutung von Pfarrvisitationen.

Im Schlussteil (Kap. IX) wird die Rechtsstellung des emeritierten Bischofs (innerhalb

seiner Diözese und der Bischofskonferenz) beschrieben. Ein Anhang ergänzt dies sinnvoller Weise durch die rechtliche Darlegung der Situation während einer Sedisvakanz bis zur Ernennung eines neuen Bischofs.

Wie der Präfekt der Bischofskongregation Giovanni B. Kardinal Re bei der Präsentation des Dokumentes betonte, soll der Dienst des Bischofs einem „unermüdlichen Weber“ gleichen, der die Beziehungen zu allen Gläubigen täglich verstärkt, um die Kirche als „prophetisches Zeichen der Einheit und des Friedens in der Welt“ sichtbar zu machen. Als echte „Nachfolger der Apostel“ sollen sich die Bischöfe in missionarischem Geist den modernen Herausforderungen stellen und im Licht des Evangeliums nach Lösungen suchen. „Deshalb muss der Bischof heute reich an Menschlichkeit (*umanità*) sein, umgänglich, fröhlich, befähigt zum Zuhören und zum Dialog, sensibel für die Freuden und anteilnehmend am Leid der Menschen, die ihm anvertraut sind und zu deren Wohl er beauftragt wurde“, sagt Re, und das Direktorium will dazu Hilfen bieten, um so das Leitungsmodell eines „Guten Hirten“ als treuer Zeuge und Wegbereiter christlicher Hoffnung verwirklichen zu können.

♦ **Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte: Dignitas Connubii – Instruktion für die Ehenichtigkeitsverfahren an diözesanen und interdiözesanen Gerichten vom 25. Jänner 2005**

Seit Papst Johannes Paul II. 1996 die Erstellung einer neuen Eheprozessordnung angekündigt hatte, arbeitete eine interdikasterielle Kommission bis 1999 an einem ersten Schema. Obwohl es vereinzelt auch Überlegungen zu Verfahrensvereinfachungen gab (etwa mit der generellen Möglichkeit von Einzelrichtern oder dem Verzicht auf die Pflichtberufung bei affirmativen Urteilen), erstellte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte im erneuten Auftrag des Papstes vom 4. Februar 2003 in Zusammenarbeit mit der Kongregation für die Glaubenslehre, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie den Gerichten der Apostolischen Signatur und der Rota Romana die Instruktion *Dignitas Connubii*, welche am 8. November 2004 die päpstliche Approbation erhalten hat und am 25. Jänner 2005 publiziert wurde.

Es handelt sich – analog der Instruktion *Provida Mater* (1936) – um ein „*Vademecum*“ (Julián Kard. Herranz) für die Rechtsanwender in Eheannullierungsverfahren der lateinischen Kirche. Wie die Bezeichnung als „Instruktion“ (vgl. can. 34 CIC) zum Ausdruck bringt, werden keine neuen gesetzlichen Regelungen getroffen, vielmehr erfolgt die Anwendung bestehender kodikarischer Verfahrensnormen speziell auf den Eheprozess, nötigenfalls erläutert, klargestellt oder zur realistischeren Anwendbarkeit ergänzt auf Grund bisheriger (oberstgerichtlicher) Erfahrungen. Damit soll nicht nur zu einer stärkeren Konformität der kirchlichen Rechtsprechung beigetragen, sondern auch einer verbesserten Funktionalität für Recht und Gerechtigkeit sowie einer einfacheren Aus- und Weiterbildung des Gerichtspersonals gedient werden.

In 308 Artikeln, gegliedert in 15 Titel, werden die Regelungen zur Gerichtsorganisation sowie zum Verfahrensablauf von Eheprozessen systematisch vorgelegt. Um den Zusammenhang mit der kodikarischen Gesetzgebung jeweils deutlich zu machen, sind die korrespondierenden (zum Teil gleich lautenden) Canones des CIC in Klammer angeführt. In den Normen, auf deren nähere Erläuterung hier verzichtet werden muss, geht es – wie schon der Titel besagt – wesentlich um den Schutz der „Würde der Ehe“, was sich etwa in Konkretisierungen zur Wahrheitsfindung im Beweisrecht niederschlägt (vgl. die Fragen an Gutachter bei Eheunfähigkeit in Art. 209 oder das Erfordernis christlicher Anthropologie als Grundlage von Expertisen in Art. 205 §2).

In den Titeln I–III werden die Zuständigkeiten, Ämter und Funktionen bei Gericht sowie allgemeine Aspekte einer Gerichtsordnung festgelegt. Titel IV widmet sich den Parteien im Verfahren und ihren Vertretern. Es bleibt beim regulären Erfordernis eines Kollegialgerichts von mindestens drei Richtern, wovon jedenfalls zwei Kleriker sein müssen (vgl. Art. 30 §§1.3; Art. 43 §2). Während der Vorsitz im Richterkollegium immer von einem Kleriker zu führen ist (vgl. Art. 46 §1), kann der/die Laienrichter/in aber auch zum Ponens (Berichterstatte, Urteilsverfasser) bestellt werden (Art. 47 §1). Ausführlich werden die Rechte und Pflichten des Ehebandverteidigers dargelegt (vgl. Art. 53–60) und teilweise verstärkt (vgl. Art. 56 §§4–6).

Die Titel V–X beschreiben den Prozesslauf von der Klagseinbringung bis zur Urteilsverkündung. Ein zentraler Bestandteil ist hierbei das Beweisverfahren (Art. 155–216), wobei vor allem auf kompetente Gutachten und sorgfältig vorbereitete Parteien- bzw. Zeugenbefragungen Wert gelegt wird. Nur so kann im Richterkollegium die nötige „moralische Sicherheit“ hinsichtlich einer eventuellen Nichtigkeit der Ehe gewährleistet werden (vgl. Art. 247).

In den Titeln XI–XII wird sodann über den (pflichtmäßigen) Instanzenzug sowie die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufungsmöglichkeit gehandelt. Damit die Nichtigkeit einer Ehe feststeht, ist weiterhin eine zweifache Urteilskonformität nötig, wobei nun explizit die Äquivalenzerklärung von Urteilen vorgesehen ist, die begrifflich divergente Nichtigkeitsgründe anführen, aber substantiell konform sind, weil sie sich in der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts auf die gleichen Fakten und Beweise stützen (Art. 291 § 2).

Anschließend finden sich die Voraussetzungen und Durchführungsnormen eines Dokumentenprozesses (Titel XIII), und zum Abschluss sind noch die Regelungen für die Eintragung einer Ehenichtigkeit mit der Möglichkeit neuerlicher Heirat (Titel XIV) sowie über Prozesskosten bzw. die Gewährung von Verfahrenshilfe (Titel XV) angefügt.

Mit der Eheprozessordnung wurde zwar nicht die Erwartung einer strukturellen Verkürzung der Verfahrensdauer erfüllt, jedoch ein erheblicher Beitrag zur Rechtsklarheit geleistet.

♦ Johannes Paul II.: Die schnelle Entwicklung. Apostolisches Schreiben über die Verantwortung sozialer Kommunikationsmittel vom 24. Jänner 2005

Mit einem Rückblick auf das vor über 40 Jahren veröffentlichte Konzilsdekret *Inter mirifica* (AAS 56 [1964] 145–157) präsentierte Johannes Paul II. – wenige Wochen vor seinem Tod – am 24. Jänner 2005 im Apostolischen Schreiben „Die schnelle Entwicklung“ einige Überlegungen zu den Herausforderungen der sozialen Kommunikationsmittel.

Am Beginn und Ende des Schreibens setzt sich der Papst mit der theologischen Verortung von Kommunikation auseinander. Er beschreibt Kommunikation als eine fundamentaltheologische Leitkategorie. Gott erschließt

sich kommunikativ, Offenbarung, Glaube, Tradition und kirchliche Praxis können als kommunikatives Geschehen gedeutet werden: „In der Heilsgeschichte hat sich Christus als der ‚Kommunikator‘ des Vaters vorgestellt: ... Er, das fleischgewordene ewige Wort, zeigt in seinem Mitteilen immer Respekt für die Zuhörer, lehrt das Verständnis für ihre Situation und ihre Bedürfnisse, fordert zur Anteilnahme an ihrem Leid auf und dazu, ihnen mit entschiedener Bestimmtheit das zu sagen, was sie hören müssen, ohne Einschränkungen oder Kompromisse, Betrug oder Manipulation“ (Nr. 13).

Die Kommunikationsmittel sind eine wertvolle Hilfe für die Verbreitung des Evangeliums und der religiösen Werte. Sie können dazu verwendet werden – so die Formulierung der Instruktion *Aetatis novae* des Päpstlichen Rates für die sozialen Kommunikationsmittel (AAS 84 [1992] 450, n. 4) – „das Evangelium zu verkünden, oder es in den Herzen der Menschen zum Schweigen zu bringen“ (Nr. 7). Deshalb ist es eine besondere Aufgabe der geistlichen Hirten, „sich um eine einprägsame Präsentation zu kümmern, die dem Hören und der Aufnahme der Verkündigung förderlich ist“ (Nr. 8).

Ausdrücklich verwahrt sich Johannes Paul II. gegen einen isolierten Aktionismus Einzelner oder kleiner Gruppen: Einbindung in die Pastoralpläne sowie organisierte Ausbildung der in der Kommunikation Tätigen sind wesentliche Elemente verantworteter Medienarbeit. Letztlich ist es notwendig, dass auch die sozialen Kommunikationsmittel in einen „organisch strukturierten Rahmen von Pflichten und Rechten“ eingegliedert werden, „sei es hinsichtlich der Bildung und ethischen Verantwortung, sei es hinsichtlich des Bezugs zu den Gesetzen und den institutionellen Kompetenzen“ (Nr. 10).

Eine ethischen Kriterien verpflichtete Kommunikation hat dabei drei Grundoptionen zu berücksichtigen: Bildung, Beteiligung und Dialog.

An erster Stelle steht eine breit angelegte Bildungstätigkeit, um einen verantwortlichen und kritischen Gebrauch der Medien zu ermöglichen. Ausstrahlung und Fruchtbarkeit des kirchlichen Lebens hängt wesentlich davon ab, wie kommuniziert wird. Eingemahnt wird „eine Kultur der Mitverantwortung“ (Nr. 11), wirkliche Partizipation und Dialog auch im

Rahmen der kirchlichen Kommunikation, sowohl in ihren Innen- und Außenbeziehungen. Ausdrücklich verweist Johannes Paul II. auf das Recht der Meinungsäußerung (c.212 §3 CIC): „Es ist wahr, dass die Glaubenswahrheiten nicht willkürlich ausgelegt werden können und die Achtung der Rechte der Anderen der Äußerung eigener Werturteile dieser ihr eigene innere Grenzen setzt. Nicht weniger wahr ist aber, dass es in anderen Bereichen unter Katholiken Raum für Meinungsaustausch gibt, in einem Dialog, der unter Beachtung der Gerechtigkeit und Klugheit geführt wird“ (Nr. 12).

Das apostolische Schreiben endet mit einem Aufruf an alle Gläubigen und Menschen guten Willens, „eine wahrheitsgemäße und freie Kommunikation zu unterhalten, die dazu beiträgt, den ganzheitlichen Fortschritt der Welt zu festigen“, mit gesunder Kritikfähigkeit und wachsamem Urteilsvermögen einen konstruktiven Dialog zu pflegen und dabei zu kommunizieren mit der Hilfe und Kraft des Heiligen Geistes (Nr. 13). (L'Osservatore Romano [dt.], Nr. 8 vom 25. Februar 2005, 8–9)

Linz Severin Lederhilger/Herbert Kalb

Lehrgang Weltreligionen 2006–2008

Zweijähriges Bildungsprogramm für MultiplikatorInnen

Das innovative Studienprogramm hat sich bereits in zwei vollständigen Durchgängen bewährt. Es wendet sich an Personen, die für eine konstruktive und intensive Auseinandersetzung mit den großen Religionen bereit sind.

- Ziele:** systematischer Einblick in die großen Religionen, Qualifikation im interreligiösen Dialog, Fähigkeit zur Umsetzung der im Lehrgang erworbenen Kompetenzen im beruflichen Bereich
- Form:** Vorträge durch qualifizierte Expert(inn)en; Gespräche und Diskussionen, Begegnungen, kulturelle Programme, Reflexion, zwischen den Blöcken: Erarbeitung von Themen in Gruppen, Präsentationen durch die Teilnehmenden
- Zeit:** 4 Semester: März 2006–März 2008
ca. 33 Seminartage in 12 Blockveranstaltungen, zwei fakultative Auslands ekskursionen
- Inhalte:** Einführungs- und Abschlussblock, jeweils zwei Blöcke zu Judentum, Islam, Christentum, Hindu-Religionen und Buddhismus
- Ort:** Kardinal König Haus, A-1130 Wien, Lainzerstraße 138
- Veranstalter:** Kardinal König Akademie mit den Partnern
Evangelische Akademie Wien, Kontaktstelle für Weltreligionen,
Dr. Markus Ladstätter

Bitte fordern Sie einen detaillierten Programmfolder an

bei Mag.^a Silvia Zeller, Tel. 0650 / 950 39 66; e-mail: silviazeller@aon.at

Weitere Informationen

bei Mag. Dr. Markus Ladstätter,
Tel. 01 / 4277-43317; e-mail: markus.ladstaetter@aon.at

Informationsabend: Freitag, 28. Oktober 2005, 19.30 Uhr im Kardinal König Haus